Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft
und Technologie

Ausschussdrucksache 17(9)874 25. Juni 2012



Stellungnahme des IKK e.V.

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Achtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

(8. GWB-ÄndG)

Stand 25.06.2012

IKK e.V. Hegelplatz 1 10117 Berlin 030/202491-0 info@ikkev.de

Beabsichtigte Neuregelungen

Mit dem achten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB-Novelle) will der Gesetzgeber die Fusionskontrolle optimieren und das Bundeskartellamt in seiner Missbrauchaufsichtsfunktion stärken. Damit geht er über das hinaus, was mit dem Arzneimittelneuordnungsgesetz (AMNOG) geregelt wurde. Dort wurde in § 69 SGB V die Anwendung des GWB auf das Verhältnis der Krankenkassen zu den Leistungserbringern festgeschrieben.

Nachdem das Bundeskartellamt die Prüfungen von Krankenkassenfusionen auf Grund eines Urteils des Hessischen Landessozialgerichts eingestellt hat, soll nunmehr eine gesetzliche Grundlage zur Fusionskontrolle von Krankenkassen mit der GWB-Novelle geschaffen werden, um die Prüfung des Bundeskartellamts auch weiterhin zu gewährleisten. Dies ist der eigentliche Anlass für den Gesetzgeber gewesen, mit der GWB-Novelle auch das Sozialgesetzbuch zu verändern. Über dieses Anliegen hinaus soll das Kartellverbot und die Missbrauchaufsicht auf das Verhältnis der Krankenkassen untereinander und zu den Versicherten angewendet werden. Zudem will der Gesetzgeber die Zuständigkeit der Zivilgerichte auf die Anwendung der Kartellaufsicht über Krankenkassen sowie auf die Fusionskontrolle ausdehnen.

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes

Der GKV-Spitzenverband hat in seiner Stellungnahme die Anwendung des GWB im Verhältnis der Krankenkassen untereinander und zu den Versicherten sowie die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit bei der Kartellaufsicht über Krankenkassen abgelehnt. Insoweit folgt der GKV-Spitzenverband in seiner Stellungnahme vom 20.06.2012 der Positionierung seines Verwaltungsrates vom 22.03.2012. Diesem Votum schließen sich die Innungskrankenkassen – mit Ausnahme der BIG direkt gesund – ausdrücklich an.

Eine vom GKV-Spitzenverband dezidiert abweichende Haltung nehmen die Innungskrankenkassen allerdings zur geplanten kartellrechtlichen Fusionskontrolle ein. Die auch von anderen Krankenkassen geteilte abweichende Auffassung ist auch der Grund dafür, dass die Ablehnung der Fusionskontrolle nicht Gegenstand der erwähnten Positionierung des Verwaltungsrates des GKV-Spitzenverbandes war.

Fusionskontrolle wird vom IKK e.V. begrüßt

Eine gesetzlich verankerte Fusionskontrolle im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung nach den Maßstäben des GWB ist nach Auffassung der Innungskrankenkassen überfällig. Sie entspricht der bereits im Zuge des AMNOG erhobenen Forderung des IKK e.V.

Die Innungskrankenkassen begrüßen daher die Regelung ausdrücklich, kann sie doch – nach entsprechender Prüfauslegung des Bundeskartellamts – ausreichenden Schutz vor fusionsbedingten Großkassen mit marktbeherrschender Stellung gewährleisten. Dabei müssen allerdings zwingend die Rahmenbedingungen, Marktzustände und Besonderheiten der Gesetzlichen Krankenversicherung in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden. Aus Sicht der Innungskrankenkassen war dies in der Vergangenheit nicht durchgängig der Fall.

Daher sollte in der Gesetzesbegründung konkretisiert werden, wie die Zusammenschlusskontrolle zu erfolgen hat. Es reicht aus unserer Sicht nicht, in der Gesetzbegründung klarzustellen, wie Umsatzberechnungen zu erfolgen haben, da diese für die Bewertung einer marktbeherrschenden Stellung nicht von (ausschließlicher) Bedeutung sind. Es wäre vielmehr wünschenswert, wenn klargestellt würde, wie der sachlich und räumlich relevante Markt zu bestimmen ist, denn insbesondere bei der geplanten Fusion regional aufgestellter Krankenkassen darf die regionale Marktmacht der geplanten Fusionskasse nicht als unbedenklich eingestuft werden mit dem Hinweis, das Leistungsangebot der Krankenkassen sei zu einem überwiegenden Teil kollektivvertraglich geprägt und damit der räumlich relevante Markt bundesweit zu bestimmen.

Es wird von den Innungskrankenkassen grundsätzlich begrüßt, die Genehmigungsfähigkeit einer geplanten Fusion von einer vorherigen Prüfung durch das Bundeskartellamt (§ 172a Abs. 2 SGB V – neu) abhängig zu machen. Die in dem Gesetzentwurf derzeit vorgesehenen bzw. über die entsprechende Anwendung des § 40 GWB zur Anwendung kommenden Fristen erscheinen allerdings wegen ihrer Länge bedenklich. Insbesondere wenn freiwillige Zusammenschlüsse auf Grund einer angespannten finanziellen Situation angestrebt werden, drohen diese Fristen die Finanzsituation unnötig zu verschärfen. Hier sollten kürzere Fristen vorgesehen werden.

Lösungsvorschlag

Das Bundeskartellamt mit der Fusionskontrolle bei Zusammenschlüssen von Krankenkassen zu beauftragen, war der eigentliche Anlass für den Gesetzgeber, das SGB V im Rahmen der Novellierung des GWB anzupassen. Diese Regelung sollte umgesetzt werden.

Von den weiteren Regelungen zur Zuständigkeit der Zivilgerichte und zur Anwendung des GWB im Verhältnis der Krankenkassen zueinander und zu den Versicherten sollte vom Gesetzgeber aus den in der Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes dargelegten Gründen abgesehen werden. Als Ergebnis dieser Regelungen, die allenfalls für den Einzelfall sozialgesetzlich eingeführt werden sollten, ist zu befürchten, dass die sinnvolle und auch gewünschte Zusammenarbeit der Krankenkassen erschwert werden könnte.

Daher appellieren wir an den Gesetzgeber, nur die Fusionskontrolle gesetzlich zu regeln und auf die anderen Vorhaben zu verzichten.